

Patientinnen- / Patienten - Vereinbarung zur Substitutionsbehandlung

Zwischen

Name / Vorname: Geburtsdatum:
 Adresse:

und

Dr. med.

in Zusammenarbeit mit

der Suchtberatungsstelle

Vorrangiges Ziel der Behandlung (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Aus der Sicht der / des	Patientin Patienten	Ärztin Arztes	Suchtberaterin Suchtberaters
Abbau / Verminderung des Konsums illegaler Substanzen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Reduktion Morbidität	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Entkriminalisierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die ambulante Behandlung mit (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Methadon Buprenorphin

wird ab ___ / ___ / ___ durchgeführt.

Bedingungen

- Das Substitutionsmedikament muss täglich unter Sicht in der Abgabestelle (Arztpraxis, Apotheke oder andere damit beauftragte Institution) eingenommen werden. Methadon wird aufgelöst in Fruchtsaft oder Sirup abgegeben. Für Tage, an denen die Abgabestelle geschlossen ist (Wochenende, Feiertage), erhält die Patientin oder Patient das Substitutionsmedikament mit nach Hause.

Eine Mitgabe des Substitutionsmedikaments über mehrere Tage (max. 7 Tagesrationen) ist nur bei einem günstigen Verlauf der Substitutionsbehandlung und gutem Vertrauensverhältnis zur Patientin oder zum Patienten möglich.

- Verlorene oder verschüttete Medikationsdosen werden nicht ersetzt.

3. Die Patientin oder der Patient verpflichtet sich, den von der behandelnden Ärztin oder von dem behandelnden Arzt verordneten Urinkontrollen jederzeit Folge zu leisten.
4. Die Einnahme zusätzlicher Medikamente darf nur in Absprache mit der behandelnden Ärztin oder mit dem behandelnden Arzt erfolgen. Die Patientin oder der Patient verpflichtet sich, anderenorts keine zusätzlichen Medikamente zu beschaffen.
5. Ferientaufenthalte in der Schweiz sind möglich, sofern am Aufenthaltsort eine kontrollierte Substitutionsmittel-Abgabe organisiert werden kann oder eine Mitgabe des Substitutionsmedikaments vertretbar ist. Spätestens 14 Tage vor Ferienbeginn ist eine Kontaktnahme der Patientin oder des Patienten mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt zur Vorbereitung der Abgabe am Ferienort erforderlich.

Bei Ferien im Ausland ist die behandelnde Ärztin resp. der behandelnde Arzt mindestens 4 Wochen vor Ferienantritt hinsichtlich des weiteren Vorgehens zu kontaktieren. Die frühzeitige Kontaktnahme mit der diplomatischen Vertretung des Reislandes wird empfohlen und ist Sache der Patientin oder des Patienten. Informationen zum Thema Substitution und Auslandsreisen sind auf der Internetseite des Schweizerischen Heilmittelinstituts Swissmedic (www.swissmedic.ch) erhältlich. Eine Ausfuhrbewilligung kann beim Kantonsarzt-Amt eingeholt werden.

6. Bei einer Abhängigkeitsproblematik geht der Gesetzgeber davon aus, dass keine Fahreignung besteht und verbietet somit das Führen von Motorfahrzeugen. Beim Beginn einer Substitutionsbehandlung ist deshalb der Führerausweis beim Strassenverkehrsamt des Kantons St.Gallen zu deponieren.

Nach frühestens 6 Monaten und einem günstigen Verlauf der Substitutionsbehandlung (erwiesenermassen kein Beikonsum von anderen psychotropen Substanzen, auch nicht von Cannabis und Alkohol) kann das Strassenverkehrsamt unter Auflagen das Führen eines Motorfahrzeugs wieder erlauben. Es ist Sache der Patientin oder des Patienten, sich um das Wiedererlangen bzw. um den Erhalt des Führerausweises zu bemühen.

7. Bei Nichteinhalten der Ziff.1 bis 6 dieser Vereinbarung oder bei mehreren positiv ausfallenden Urinkontrollen ist die Weiterführung der Substitutionsbehandlung zu überprüfen.
8. Der Patient entbindet den behandelnden Arzt und den zuständigen Suchtberater von der gegenseitigen Schweigepflicht.
9. Diese Vereinbarung kann jederzeit von den Vereinbarungspartnern aufgehoben werden.
10. Ein Standortgespräch mit allen Beteiligten soll regelmässig durchgeführt werden. Dabei sollen die anfänglich formulierten Ziele und der bisherige Behandlungsverlauf überprüft werden.

Anmerkungen:

Die unterzeichnende Patientin oder der unterzeichnende Patient hat die Punkte 1 bis 10 der Vereinbarung gelesen und verstanden. Sie oder er erklärt sich mit dem Inhalt der Vereinbarung einverstanden.

.....
Ort und Datum

.....
Patientin / Patient

.....
Ärztin / Arzt

.....
Suchtberaterin / Suchtberater